



Allgemeine Geschäftsbedingungen Friedli Projektmanagement GmbH

I. Anwendungsbereich und Geltung

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Kundinnen und Kunden (nachfolgend „Kunden“) und der Friedli Projektmanagement GmbH (nachfolgend „Friedli PM“) und haben für alle Dienstleistungen, Produkte und durch Friedli PM vertriebene Fremdprodukte Gültigkeit. Die AGB bilden integrierenden Bestandteil sämtlicher zwischen dem Kunden und Friedli PM abgeschlossenen Verträge, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Von den AGB abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von Friedli PM ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.

II. Leistungsbeschreibung

(1) Friedli PM bietet Lösungen im Bereich der Digitalisierung. Kunden erhalten schlanke, einfache und effiziente Lösungen, Prozesse und Systeme. Ferner erbringt sie Dienstleistungen, Projektmanagement und Beratung in den Bereichen IT-Arbeitsplatzlösungen, Consulting, Konfigurationen und Support, vertreibt Fremdprodukte von Soft- und Hardwareherstellern und bietet IT-Lösungen an. Inhalt und Umfang der einzelnen Leistungen und Produkte ergeben sich aus den in den jeweiligen Verträgen, Vereinbarungen und Auftragsbestätigungen enthaltenen Leistungsbeschreibungen (nachfolgend „Leistungsbeschreibungen“). Der in diesen Leistungsbeschreibungen im Einzelnen vereinbarte Inhalt geht den AGB vor. Für Fremdprodukte gelten die Angaben des Herstellers. Die Leistungen von Friedli PM werden gegen Vergütung nach Aufwand und ohne Ergebnisverantwortung erbracht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

III. Inkrafttreten von Verträgen

(1) Sämtliche Angaben von Friedli PM in Broschüren, Preislisten und sonstigen Publikationen sowie online verfügbare Angaben sind freibleibend und blosser Einladung zur Offerte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien bzw. spätestens mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung oder der Lieferung des Produktes oder Fremdproduktes in Kraft. Erfolgt eine Bestellung der Leistungen, Produkte oder Fremdprodukte mündlich, wird sie in jedem Fall schriftlich bestätigt und gilt als rechtsgültig erteilt, wenn sie nicht unmittelbar nach Erhalt der Bestätigung durch den Kunden widerrufen wird. Angebote sind während der von Friedli PM genannten Frist verbindlich. Fehlt eine solche, bleibt das Angebot vom Offertdatum an während 30 Tagen gültig. Für Offerten von Fremdprodukten gilt der Tagespreis.

IV. Preise, Gebühren, Ansätze und Zahlungsbedingungen

IV.a Grundsätzliches

(1) Der Kunde bezahlt für die einzelnen Dienstleistungen, Produkte und Fremdprodukte einen Preis, der aus den jeweiligen Verträgen, Vereinbarungen und

Auftragsbestätigungen und/oder Preislisten hervorgeht. Dauert ein Projekt mehr als einen Monat, werden für die erbrachten Leistungen monatliche Rechnungen gestellt. Alle Preise und Entgelte verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und rein netto, in Schweizerfranken. Mehrwertsteuern und Spesen (Abgaben, Versand- und Verpackungskosten, Versicherungen etc.) werden dem Kunden zusätzlich in der jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt.

IV.b Festpreise

(1) Wird in der Leistungsbeschreibung die Erbringung einer Leistung zu einem Festpreis vereinbart, so basiert dieser auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bekannten Grundlagen. Sollten sich diese Grundlagen während der Realisierung des Projektes wesentlich ändern (Abweichung >10%), und war dies für Friedli PM nicht voraussehbar, so kann Friedli PM eine Anpassung des Festpreises verlangen. Ohne anders lautende Regelung stellt Friedli PM 100% des Festpreises nach Umsetzung in Rechnung. Alle zusätzlichen Leistungen werden nach Zeitaufwand und monatlich abgerechnet. Produkte von Drittlieferanten werden sofort nach Erhalt durch den Kunden demselben in Rechnung gestellt.

IV.c Mehraufwendungen

(1) Die in der Richtofferte genannten Preise und die oben genannten Gebühren sind nur die Minimalkosten, für den Fall, dass sich das Konzept strikt an die Minimalausführung der Richtofferte hält. Erst mit Abnahme des Konzepts können die definitiven Kosten für die Leistungen von Friedli PM für das Gesamtprojekt festgelegt werden.

(2) Friedli PM verpflichtet sich danach, den Kunden Mehraufwendungen aufgrund von in dem Konzept nicht enthaltenen Leistungen zu melden. Friedli PM setzt die Zusatzleistungen nicht um, solange sie hierfür nicht die schriftliche Zustimmung des Kunden hat. Mehraufwendungen können jedoch auch ohne das Zutun von Friedli PM entstehen. In diesem Fall kann Friedli PM die Mehraufwendungen ohne Zustimmung des Kunden in Rechnung stellen.

IV.d Stundenansätze

(1) Die jeweils geltenden Stundenansätze für Dienstleistungen richten sich nach der geltenden Preisliste der Friedli PM.

IV.e Reisespesen

(1) Reisespesen werden in Form von Wegpauschalen zusätzlich Mehrwertsteuer berechnet. Die Wegpauschalen beinhalten die Transportkosten und den zeitlichen Aufwand für eine Person.

IV.f Zahlungsbedingungen

(1) Alle Rechnungen und Forderungen von Friedli PM gegenüber ihren Kunden werden sofort fällig und sind bis zu dem auf dem Rechnungsformular unter „Zahlungsvereinbarungen“ angegebenen Datum ohne



Abzug zu bezahlen. Einsprachen oder begründete Einwände können innerhalb dieser Frist, aber nicht später als 10 Tage nach Rechnungsdatum, eingereicht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Rechnung als genehmigt. Das Fälligkeitsdatum ist zugleich Verfalldatum. Hat ein Kunde bis zu dem auf dem Rechnungsformular unter Zahlungsvereinbarungen angegebenen Datum weder die Rechnung beglichen noch begründete Einwände dagegen erhoben, ist ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von fünf Prozent (5%) pro Jahr sowie die Bezahlung von Mahngebühren geschuldet, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung nötig wäre. Friedli PM ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ohne weitere Mahnung ihre Leistungen entschädigungslos einzustellen, nach Abmahnung die Betreibung einzuleiten und das Inkasso auf Kosten des Kunden durch einen Dritten besorgen zu lassen. Abzüge von den zu zahlenden Rechnungsbeträgen sind weder durch Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen noch aus anderen Gründen gestattet.

IV.g Erweiterte Zahlungsbedingungen

(1) Friedli PM kann Massnahmen zur Sicherstellung ihrer Ansprüche in Form von Vorauszahlungen, Bankgarantien etc. verlangen.

IV.h Preisänderungen

(1) Friedli PM behält sich das Recht vor, Preise, Gebühren und Ansätze bei überjähriger Vertragsdauer den jeweils gültigen Preislisten anzupassen. Preisänderungen werden dem Kunden mindestens einen Monat im Voraus angekündigt.

V. Eigentumsvorbehalt

(1) Die von Friedli PM gelieferten Produkte und Fremdprodukte bleiben bis zum vollständigen Eingang des Entgelts im Eigentum von Friedli PM bzw. des Drittlieferanten, und der Kunde ist nicht berechtigt, diese weiter zu veräußern oder zu verpfänden. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutze des Eigentums von Friedli PM oder des Drittlieferanten mitzuwirken.

(2) Der Kunde ermächtigt Friedli PM bzw. den Drittlieferanten, das Eigentum im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen und dem Vermieter der Geschäftsräumlichkeiten des Kunden davon Mitteilung zu machen. Wird das mit dem Kunden vereinbarte Entgelt nicht innert Zahlungsfrist beglichen, ist Friedli PM berechtigt, die Kosten für den Eintrag des Eigentumsvorbehaltes dem Kunden aufzuerlegen.

VI. Termine und Lieferfristen

(1) Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Friedli PM ist stets bemüht, die vereinbarten Termine einzuhalten. Friedli PM kann jedoch für deren Einhaltung keine Gewähr übernehmen und der Kunde ist nicht berechtigt, aufgrund von Verzögerungen Ansprüche irgendwelcher Art geltend zu machen. Eine allfällige Überschreitung von Terminen berechtigt den Kunden auch nicht, vom Vertrag

zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Die Angabe von verbindlichen Lieferfristen und Lieferterminen durch Friedli PM steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Lieferung durch Zulieferanten, Hersteller und Mitwirkungspflichten des Kunden. Friedli PM erbringt ihre Leistungen grundsätzlich während der normalen Arbeitszeit, von Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr (Business Hours), ausgenommen lokale Feiertage bei der jeweiligen Niederlassung von Friedli PM.

VII. Beizug von Dritten

(1) Friedli PM ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen. Friedli PM haftet für die Leistungen von beigezogenen Dritten wie für eigene Leistungen.

VIII. Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm obliegenden technischen, betrieblichen und personellen Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen in Bezug auf die von Friedli PM zu erbringenden Leistungen korrekt, rechtzeitig und kostenlos vorzunehmen. Insbesondere hat der Kunde die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Sachmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und Friedli PM den im Hinblick auf die Vertragserfüllung erforderlichen Zutritt und Zugriffsrechte zu gewähren. Der Kunde bezeichnet einen Ansprechpartner für Friedli PM, der hinsichtlich sämtlicher operativer Belange der zu erbringenden Leistungen ausschliesslich entscheidungsbefugt ist und über die notwendigen Zeitressourcen verfügt.

(2) Der Kunde sorgt dafür, dass die Dienstleistungen, Produkte und Fremdprodukte, für die er mit Friedli PM einen Vertrag abgeschlossen hat, gesetzes- und vertragsmässig genutzt werden. Er ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und übernimmt die alleinige Verantwortung für den Inhalt der auf seinen Systemen und Speichermedien vorhandenen Daten. Friedli PM lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab. Der Kunde ist verpflichtet, Friedli PM gegenüber allen Ansprüchen jeglicher Art schadlos zu halten, welche Dritte gegen Friedli PM im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen von Friedli PM durch den Kunden geltend machen.

(3) Kommt der Kunde seinen oben umschriebenen Pflichten nicht umfassend oder nicht rechtzeitig nach, entfällt jegliche Verantwortung von Friedli PM für eine allfällige nicht vertragsgemässe Leistungserbringung. Entstehen Verzögerungen oder ein Mehraufwand, kann Friedli PM die Anpassung der vereinbarten Termine und die Erhöhung des Entgelts verlangen. Kommt der Kunde seinen Pflichten auch nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, ist Friedli PM zudem berechtigt, den vollumfänglichen Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen. Vorbehalten bleibt ebenfalls die fristlose Kündigung des Vertrages.

(4) Betriebliche Vorschriften des Kunden, insbesondere Sicherheitsbestimmungen, Arbeitszeitordnungen und/oder Hausordnungen können nur eingehalten werden, wenn sie Friedli PM vor Arbeitsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.



IX. Lieferung, Prüfung, Abnahme und Annahmeverzug

IX.a Lieferung von Produkten und Fremdprodukten

(1) Die Lieferung erfolgt grundsätzlich nach Ermessen von Friedli PM und auf Gefahr und Kosten des Kunden. Beschwerden über Beschädigungen, Verlust oder Untergang während des Transports sind vom Kunden direkt an die betreffende Transportanstalt zu richten. Der Kunde hat den Empfang der Produkte auf dem der Lieferung beigelegten Lieferschein durch Unterschrift zu bestätigen. Der Kunde hat die Lieferungen nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen innerhalb von zehn (10) Tagen schriftlich anzubringen. Unterlässt er dies, oder setzt er die gelieferten Produkte produktiv ein, so gilt die Lieferung als akzeptiert. Friedli PM wird Beanstandungen zur Behandlung an den jeweiligen Drittlieferanten weiterleiten.

IX.b Prüfung und Abnahme von Leistungen

(1) Der Kunde hat die Leistungen von Friedli PM unverzüglich nach Abschluss der Leistungserbringung oder nach Zugang der Mitteilung der Betriebsbereitschaft zu prüfen und allfällige Beanstandungen oder Mängel innert spätestens zehn (10) Tagen schriftlich anzuzeigen. Soweit Friedli PM Ergebnisverantwortung trägt, werden Mängel durch Friedli PM gemäss den Bestimmungen in Ziff. XIV, Gewährleistung, behoben. Sonstige Beanstandungen werden durch Friedli PM nach freiem Ermessen behandelt. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Prüfung bzw. Abnahme oder nimmt er die Leistungen zuvor in operativen Betrieb, gelten diese als genehmigt und abgenommen. Kleinere Mängel, die den operativen Betrieb des Kunden nicht wesentlich beeinträchtigen, sind kein Hinderungsgrund für die Abnahme.

IX.c Annahmeverzug

(1) Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, so ist Friedli PM berechtigt, bestellte oder im Zusammenhang mit Leistungen von Friedli PM bereitgestellte Hard- und Software auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern, die Leistungserbringung einzustellen und nach unbenutztem Ablauf einer zur Annahme gesetzten, angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat in diesem Fall alle von Friedli PM erbrachten Leistungen zu bezahlen und allfälligen Friedli PM entstandenen Schaden zu ersetzen.

X. Geistiges Eigentum

(1) Friedli PM, deren Lizenzgeber oder Drittlieferanten (z.B. Hersteller von Standardsoftware) bleiben Eigentümer sämtlicher mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehender Immaterialgüterrechte und der damit zusammenhängenden Unterlagen und Dokumentationen. Dies gilt auch, wenn von Friedli PM Änderungen oder Erweiterungen vorgenommen werden. Sofern die Nutzung an den von Friedli PM im Rahmen der Leistungsbeschreibungen geschaffenen Arbeitsergebnissen, Unterlagen, Auswertungen oder

Programmen schriftlich vereinbart wurde, steht dem Kunden nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Entgelts ein unübertragbares und nicht ausschliessliches Nutzungsrecht zu. Dem Kunden überlassene Programme dürfen dabei nur auf bestimmt bezeichneten Anlagen und Systemen sowie nur für die vereinbarten Zwecke eingesetzt, keinesfalls jedoch vervielfältigt, Dritten zur Verfügung gestellt oder überlassen werden. Die Nutzungsbefugnis des Kunden an Standardsoftware und Unterlagen von Drittlieferanten richtet sich nach den Bestimmungen der Drittlieferanten. Der Kunde verpflichtet sich, diese Bestimmungen jederzeit einzuhalten.

(2) Bei Nutzungsverstössen oder bei Verletzung des geistigen Eigentums von Friedli PM, deren Lizenzgebern oder von Drittlieferanten durch den Kunden behält sich Friedli PM vor, den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos aufzulösen. Die Geltendmachung von Schadenersatz sowie der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bleiben vorbehalten.

XI. Schutzrechte Dritter

(1) Friedli PM verteidigt den Kunden gegen alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung von Friedli PM gegen den Kunden erhobenen Ansprüche wegen Verletzung eines Schutzrechts durch Friedli PM, sofern der Kunde Friedli PM über solche Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt, und Friedli PM die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und aller Verhandlungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites anbietet und in diesem Zusammenhang unterstützt.

(2) Sind Schutzrechte Dritter verletzt worden oder ist dies nach Auffassung von Friedli PM wahrscheinlich, hat Friedli PM die Wahl, entweder dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch der betreffenden Leistungen zu verschaffen, diese zu ersetzen oder so abzuändern, dass die Verletzung der Schutzrechte nicht mehr besteht, oder diese Leistungen zurückzunehmen und dem Kunden die von diesem geleistete Vergütung unter Abzug einer angemessenen Entschädigung für die erfolgte Nutzung zurückzuerstatten. Andere Ansprüche stehen dem Kunden gegenüber Friedli PM bei Verletzung von Schutzrechten nicht zu.

(3) Friedli PM ist nicht für Verletzungen von Schutzrechten belangbar, wenn sich ein Anspruch aus dem Gebrauch von Leistungen gemäss Leistungsbeschreibung in Verbindung mit Leistungen (Hard- und Software) ergibt, die nicht von Friedli PM geliefert wurden, oder wenn eine Verletzung von Schutzrechten auf Änderungen der Leistungen von Friedli PM bzw. ein Gebrauch ausserhalb des vereinbarten Rahmens durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen ist.

(4) Für Verletzungen von Schutzrechten durch Lieferungen und Leistungen von Drittlieferanten gelten die Bestimmungen über Schutzrechtsverletzungen dieser Lieferanten. Friedli PM ist nicht für solche Verletzungen belangbar.



XII. Geheimhaltung

(1) Beide Parteien sind verpflichtet, auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus, sämtliche ihnen zugänglich gemachten Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle übrigen im Zusammenhang mit der Offertstellung, der Vorbereitung der Leistungserbringung, den Vertragsverhandlungen oder der Vertragserfüllung erhaltenen oder wahrgenommenen Informationen, Daten und Unterlagen geheim zu halten und nur im Rahmen der vertraglichen Beziehung zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

XIII. Datenschutz

(1) Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Vorschriften der Datensicherheit und des Datenschutzes. Es gilt das schweizerische Datenschutzgesetz für Geschäftsbeziehungen mit Kunden im In- und/oder Ausland. Soweit Friedli PM für den Kunden Personendaten bearbeitet, ist der Kunde verpflichtet, jederzeit seine volle Verantwortung als Inhaber dieser Daten wahrzunehmen und zu erfüllen. Er hat dabei insbesondere auch Zweck und Mittel der Verarbeitung dieser Daten zu bestimmen. Friedli PM ist allein Bearbeiterin solcher Daten und übernimmt keine datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten für den Kunden als Inhaber dieser Daten. Friedli PM hat das Recht, zum Zwecke der Sicherstellung der rechtmässigen Nutzung sämtliche Daten und Informationen des Kunden einzusehen und zu dokumentieren. Der Kunde erklärt ausdrücklich seine Einwilligung dazu, dass Friedli PM alle den Kunden betreffenden und nicht vertraulichen Angaben und Daten ins Ausland übermitteln und umfassend bearbeiten sowie verwenden bzw. verwenden lassen darf.

XIV. Gewährleistung

(1) Friedli PM steht gegenüber dem Kunden für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen ein. Friedli PM trägt nur dann Ergebnisverantwortung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme zu laufen und dauert 6 Monate. Friedli PM kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass die von ihr gelieferten Produkte oder unterstützten Systeme ununterbrochen und fehlerfrei in allen gewünschten Kombinationen eingesetzt werden können.

(2) Die Gewährleistung entfällt ausserdem bei Mängeln und Störungen, die Friedli PM nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, Zufall, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse. Die Gewährleistung entfällt insbesondere, wenn ein Mangel auf Dritteinwirkung oder eine Fehlfunktion der vom Kunden eingesetzten Infrastruktur zurückzuführen ist oder wenn der Kunde oder Dritte Eingriffe in Hardware oder Software vornehmen oder diese manipulieren oder verändern, ohne vorher die schriftliche Einwilligung von Friedli PM einzuholen.

Verbringt der Kunde Produkte ins Ausland, ist Friedli PM einer Gewährleistung ebenfalls entzogen.

(3) Liegt ein Gewährleistungsfall vor, behebt Friedli PM allfällige Mängel nach eigenem Ermessen (z.B. Nachbesserung, Ersatzlieferung). Kann Friedli PM die Mängel nicht innert angemessener Frist beheben, hat der Kunde Anspruch auf eine Minderung der bezahlten Vergütung für die betroffene Leistung, oder, wenn der Minderwert den Betrag der bezahlten Vergütung erreicht, auf Rückerstattung der Vergütung unter Abzug einer angemessenen Entschädigung für die erfolgte Nutzung gegen Rückgabe der betroffenen Leistung. Gewährleistungsansprüche sind nach Abnahme innerhalb der Gewährleistungsfrist innert 10 Tagen nach Auftreten eines Gewährleistungsfalls schriftlich und unter genauer Angabe des Defekts und der Umstände dessen Auftretens geltend zu machen. Leistungen von Friedli PM, die über den Rahmen der Gewährleistungsansprüche des Kunden hinausgehen, werden von Friedli PM nach Möglichkeit erbracht und gemäss den jeweils gültigen Preislisten in Rechnung gestellt.

(4) Für Leistungen und Produkte von Drittherstellern gelten ausschliesslich deren Gewährleistungsbestimmungen und Geschäftsbedingungen.

XV. Haftung

(1) Bei Verlust oder Beschädigung von Daten haftet Friedli PM nur auf Erstattung des Wiederherstellungsaufwands und nur dann, wenn Friedli PM den Verlust oder die Beschädigung absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet hat und der Kunde durch regelmässige Datensicherungen sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereit gehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann. Für das Verschulden von Subunternehmern haftet Friedli PM wie für eigenes. Die Beauftragte haftet dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung der ihr übertragenen Geschäfte. Die Haftung ist auf maximal 10'000 CHF beschränkt. Vermögensschäden sind von der Haftung ausgeschlossen.

(2) Friedli PM haftet für Sach- und Personenschäden bis zu einem Maximalbetrag im Rahmen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherungspolice, vorausgesetzt dass der Schaden durch die Haftpflichtversicherung von Friedli PM gedeckt wird, und der Kunde nachweist, dass Friedli PM ein Verschulden trifft.

(3) Jede Haftung oder Verpflichtung im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch Friedli PM für andere Schäden, insbesondere indirekte Schäden, Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwand oder Ansprüche Dritter oder Datenverlust, sowie für Schäden aus verspäteter Lieferung wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen ausdrücklich ausgeschlossen. Friedli PM haftet zudem nicht für Schäden, welche durch Zufall, durch höhere Gewalt, durch Drittpersonen oder ausservertraglich verursacht werden.

(4) Bei Schäden aufgrund von Fremdprodukten oder Leistungen Dritter gelten die Bestimmungen des Herstellers bzw. des Dritten. Friedli PM lehnt jegliche Haftung für Ansprüche, die aus dem Versagen oder



dem fehlerhaften Funktionieren von Fremdprodukten entstehen, ab (zum Beispiel Dienstleistungskosten für erneuten Aus- und Einbau von Soft-/Hardware).

(5) Friedli PM verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zur regelmässigen Information über den Fortschritt von Aufträgen und Projektarbeiten sowie zur Anzeige der Umstände, die eine vertragsmässige Erfüllung gefährden könnten. Friedli PM haftet in keiner Weise für die Leistungserbringung seitens der Drittlieferanten. Friedli PM kann in Absprache mit und auf Rechnung des Kunden, vertragliche Ansprüche gegenüber Drittlieferanten geltend machen.

XVI. Höhere Gewalt

(1) Kann eine Partei trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt wie Naturereignissen von besonderer Intensität, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhersehbaren behördlichen Restriktionen usw. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben.

XVII. Export

(1) Die Ausfuhr von Produkten, die durch die Abteilung für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements oder entsprechende ausländische Behörden mit einem Ausfuhrverbot belegt sind, ist untersagt. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung solcher Exportverbote.

XVIII. Abwerbverbot

(1) Die Parteien verpflichten sich, während ihres vertraglichen Verhältnisses keine Mitarbeiter oder sonst vertraglich verpflichtete Personen der anderen Vertragspartei aktiv abzuwerben. Stellt eine Partei einen Mitarbeiter der anderen Partei unter Missachtung der vorstehenden Ziffer und ohne anderweitige gegenseitige Vereinbarung ein, schuldet sie der anderen Vertragspartei insbesondere die dadurch anfallenden Rekrutierungs- und Einarbeitungskosten und eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Bruttojahreslohns der betreffenden Person.

XIX. Änderungen und Kündigungen

XIX.a Änderungen

(1) Sofern in den Leistungsbeschreibungen kein besonderer Änderungsprozess vorgesehen ist, können die Parteien jederzeit schriftlich die Änderungen der Leistungsbeschreibung vereinbaren. Im Übrigen gibt Friedli PM dem Kunden Änderungen der AGB, der Auftragsmodalitäten, der Verträge und Vereinbarungen rechtzeitig bekannt. Änderungen berechtigen zur Vertragsauflösung innerhalb der ordentlichen Kündigungsfrist. Ohne Kündigung innerhalb dieser Frist gelten die Änderungen als durch den Kunden genehmigt.

XIX.b Kündigung

(1) Unbefristete Verträge können von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Bei befristeten Verträgen mit wiederkehrender Leistung verlängert sich die Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein

weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Vorbehalten bleiben abweichenden Vereinbarungen der Parteien. Friedli PM kann Verträge jederzeit durch Mitteilung an den Kunden fristlos kündigen und/oder ihre Leistungen und Lieferungen einstellen, wenn der Kunde gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung verstösst, im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Leistungen von Friedli PM illegale oder anstössige Aktivitäten unternimmt oder duldet, mit der Bezahlung von Rechnungsbeträgen in Verzug ist, zahlungsunfähig wird, Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegen ihn ergriffen werden oder sich sonst seine wirtschaftliche Lage derart verändert, dass die Rechte von Friedli PM gefährdet sind.

XX. Teilungültigkeit

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die AGB insgesamt. Die Parteien bemühen sich in einem solchen Fall, die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für das Ausfüllen von Vertragslücken.

XXI. Gütliche Regelung

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

XXII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Friedli PM unterstehen schweizerischem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss von staatsvertraglichen Normen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Baden, Schweiz.

Ehrendingen, 01.06.2019